

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich meine allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nur insoweit, als ich Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Meine Angebote sind stets unverbindlich. Ein Werk-, Werkliefer- oder Kaufvertrag kommt mit mir erst zustande, wenn dem Kunden meine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Diese ist auch für den Umfang meiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von mir schriftlich bestätigt sind.
3. Die meinen Angeboten beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit ich sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalte ich das Eigentums- und Urheberrecht oder sonstige Rechte auf geistiges Eigentum; sie dürfen Dritten nur mit meiner schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Ich verpflichte mich meinerseits, die mir von dem Kunden übergebenen Pläne oder sonstige Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet worden sind, nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung netto ab meinem Betrieb ausschließlich Verladung und Verpackung. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen meine Ansprüche ist nur mit Forderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder von mir unbestritten sind.
5. Gegenüber Unternehmen ist der Verkäufer berechtigt, auch vor Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss den Preis entsprechend anzupassen, wenn dies durch höhere Einkaufspreise erforderlich wird.
Der Käufer ist zur Abnahme der bestellten Ware verpflichtet. Bei Abnahmeverweigerung ist der Verkäufer berechtigt, eine Entschädigung von mindestens 15% des Gesamtpreises oder des Preises des nicht angenommenen Teils der Ware zuzüglich der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Die Entschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.
6. Die Zahlungsbedingungen sind dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Die Zahlung hat in Euro und in voller Höhe und Frist wie auf der Rechnung vermerkt an mich zu erfolgen.
7. Scheck und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen, die Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Durch Domizil- und Zahlungsvermerke wird der Zahlungs- und Erfüllungsort, sowie der Gerichtsstand nicht verändert.
8. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb des Zahlungszieles der Rechnung oder ansonsten innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung nach, gerät er in Verzug. Es werden dann Verzugszinsen i.H.v. 5% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 1 DÜG berechnet. Ist der Besteller Kaufmann, so werden Verzugszinsen i.H.v. 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 1 DÜG berechnet. Mir steht es frei, einen ggfs. höheren Verzugsschaden bei Nachweis geltend zu machen.
9. Alle meine Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder mir Umstände bekannt werden, die nach meinem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.
10. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und der Käufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das Gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz, sowie Nachsicherung eines Vergleichs seitens des Käufers.
11. Die von mir in der Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet wird. Bei dem von mir genannten Liefertermin handelt es sich nicht um ein Fixgeschäft. Eine verbindliche Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der evtl. vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf meinen Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes durch Streik, Aussperrung oder den Eintritt

unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb meiner Einflussmöglichkeiten liegen, verzögert wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei meinen Unterlieferanten eintreten. Erwächst dem Kunden infolge einer Verzögerung, die ich zu vertreten haben ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, die für jede Woche der Verspätung 0.5% im ganzen aber höchstens 5% des Wertes der Gesamtlieferung beträgt.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

- 12.** Wird der Liefergegenstand dem Abnehmer zugesandt, so geht mit seiner Auslieferung an das von mir mit dem Versand beauftragte Unternehmen, spätestens jedoch mit dem Verlassen meines Betriebes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, unabhängig davon, von wo aus die Versendung erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die ich nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 13.1.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum. Für Kaufleute gelten ergänzend die Absätze 13.2 – 13.8.
- 13.2.** Der Kunde darf bis auf Widerruf ihm gelieferte Ware in seinem Handelsgeschäft im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung oder Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub nur unter Vereinbarung eines (verlängerten) Eigentumsvorbehaltes für mein Unternehmen an seinen Abnehmer weiterverkaufen.
- 13.3.** Kommt der Kunde mir gegenüber in Zahlungsverzug, dann gelten die Forderungen des Käufers aus dem Verkauf von Vorbehaltsware an seine Abnehmer als an mir sicherheitshalber abgetreten. Auf mein Verlangen hat der Kunde die Adressen seiner Abnehmer von Vorbehaltsware und die Höhe der Wiederverkaufspreise an mich zum direkten Einzug mitzuteilen. Die Forderung aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware erlischt nicht dadurch, dass der Käufer oder sein Abnehmer die Forderung zum Gegenstand eines Kontokorrents macht.
- 13.4.** Im Falle der Verarbeitung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware mit mir nicht gehörenden Sachen erwerbe ich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Lieferpreises einschließlich MwSt.
- 13.5.** Kommt der Kunde mir gegenüber in Zahlungsverzug oder tritt eine erhebliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, bin ich aufgrund des Eigentumsvorbehaltes ohne weiteres berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuholen und auf Kosten des Käufers freihändig zu veräußern. Der Käufer oder, bei verlängertem Eigentumsvorbehalt, sein Abnehmer sind verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.
- 13.6.** Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfänden noch als Sicherheit geben.
- 13.7.** Im Falle des Zugriffs Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder auf die an mich abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, mich sofort zu unterrichten und mich bei der Freigabebemühung zu unterstützen, ggf. selbst Rechtsbehelfe zu Gunsten von mir einzulegen. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet meine Rechte als Vorbehaltsverkäufer bei einem Weiterverkauf der Ware auf Kredit zu sichern.
- 13.8.** Ich verpflichte mich, die mir nach den vorstehenden Sicherungen abgetretenen Forderungen nach meiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.
- 14.** Erfüllungsort ist der Sitz meines Unternehmens, das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ist der Kunde Kaufmann so gilt für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen mir und dem Kunden deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt oder in das Ausland geliefert wurde.

Wenn ein Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist Augsburg Gerichtsstand für alle Ansprüche in Zusammenhang mit der Bestellung. Ist der Kunde Kaufmann gilt als Gerichtsstand Augsburg. Ist eine Regelung der AGB's unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB's im übrigen.